

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	17-GE/19
Datum:	3. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993

Wien, 1993 04 28  
Dr.Gru/Ho/90

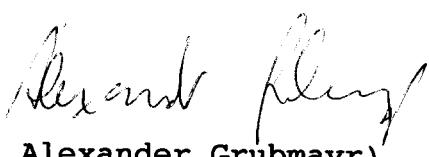
Betrifft: Entwurf

1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz)
2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
3. der Verordnung über die Ettiketierung von Tabakerzeugnissen

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Franz Ceska)

  
(Dr. Alexander Grubmayr)

Beilagen



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
BM für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
A-1031 Wien

Wien, 1993 04 26  
Dr.Gru/Ho/88

**Betrifft:** Entwurf

1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz)
2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und
3. der Verordnung über die Ettiketierung von Tabakerzeugnissen

Die Industriellenvereinigung bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 25. Feber 1993, GZ 22.181/0-II/A/4/93, mit welchem der Entwurf eines Tabakgesetzes und der sonstigen oben erwähnten Rechtsvorschriften übersandt wurde. Dem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Industriellenvereinigung folgendes mitzuteilen:

Der Entwurf eines Tabakgesetzes enthält viele Bestimmungen, die in ihrer derzeitigen Formulierung verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Die Industriellenvereinigung erlaubt sich lediglich zu einigen besonders bedenklichen Bestimmungen Stellung zu nehmen.

**zu §§ 7 und 8:**

Das in §§ 7 und 8 des Entwurfes vorgesehene Werbeverbot für Tabakerzeugnisse ist eine exzessive Regelung, die mit dem

- 2 -

Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG), mit der Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) sowie mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG) unvereinbar ist. Werbung ist ein ganz wesentlicher Bestandteil unternehmerischer Betätigung. Diese zu verbieten bzw. derart einschneidenden Regelungen zu unterwerfen, wie es der Entwurf versucht, kommt bereits einer völligen Beseitigung der Erwerbsfreiheit sehr nahe. Es erscheint nicht sinnvoll, Konsumenteninformation durch Werbung für ein Produkt zu verbieten, das legal produziert, verkauft und konsumiert werden kann. Zudem kann empirisch nachgewiesen werden, daß der Mengenkonsum durch Werbeverbote nicht eingeschränkt werden kann. Weiters ist zu bedenken, daß ein Werbeverbot, das einseitig österreichische Produkte trifft, eine Diskriminierung gegenüber ausländischen Marken bedeutet. Durch das exzessive Werbeverbot wird weiters Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, da Wirtschaftswerbung den Schutz der darin verankerten Meinungsäußerungsfreiheit genießt. Zwar enthält Art. 10 (2) EMRK einen Gesetzesvorbehalt, der eine Einschränkung des Grundrechtes ermöglicht, doch wird dieser Gesetzesvorbehalt von der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte streng ausgelegt. Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit sind daher nur dann zulässig, wenn es sich um solche handelt, die "in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes der Gesundheit unentbehrlich sind". Es ist keinesfalls einsichtig, warum das im Entwurf vorgesehene Werbeverbot zum Schutze der Gesundheit unentbehrlich sein soll.

Bei diesem Werbeverbot hat man sich offenbar an Entwürfen der EG-Kommission orientiert, die von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Griechenland und Großbritannien abgelehnt wurden.

- 3 -

zu §§ 13 und 14:

Die angedrohten Strafen für eine Übertretung des Gesetzes sind mit bis S 100.000,--, im Wiederholungsfall bis S 200.000,-- auffallend hoch. Das Lebensmittelgesetz 1975 sieht demgegenüber Höchststrafen von nur S 50.000,-- vor.

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)